

Die sonnen GmbH ist mit über 150.000 installierten Anlagen weltweit einer der größten Hersteller von intelligenten Stromspeichern. Unsere Lösungen erlauben es Haushalten, selbst Solarstrom zu erzeugen, zu speichern und mit anderen zu teilen. In Deutschland ist sonnen zusätzlich Direktvermarkter für Erneuerbare Energien, Lieferant für Strom und erbringt mit dem virtuellen Kraftwerk aus Speichern Regelleistung.

22. September 2025

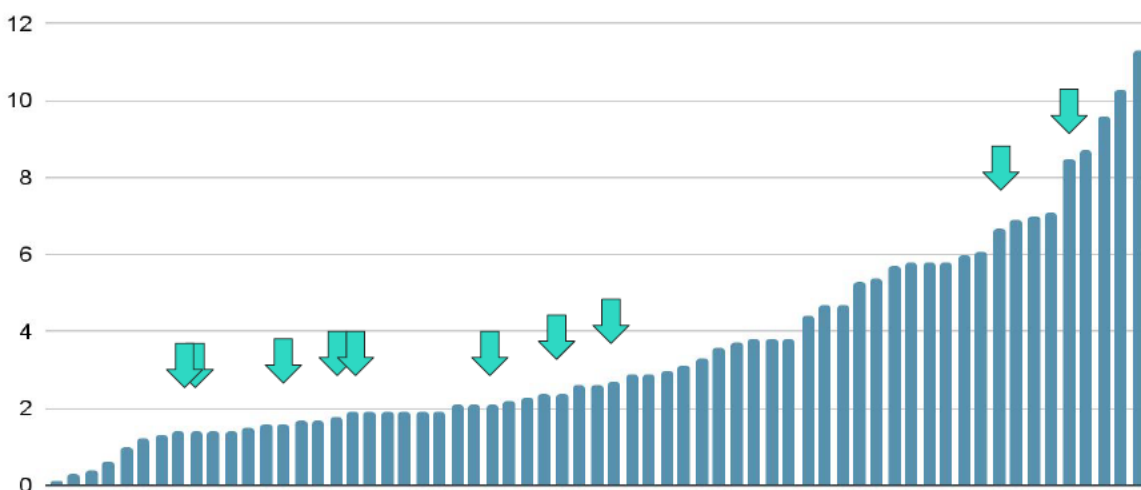
I. Schneller Marktbetrieb für Kleinspeicher – Direktvermarktung für alle

Was ist die Herausforderung?

Solarstrom lässt sich inzwischen sehr günstig produzieren, aber nur durch Speicher sinnvoll in das Stromnetz integrieren. Der Großteil der privaten Solaranlagen wird heute mit Speicher gebaut. Damit diese systemdienlich betrieben werden, anstatt sich am Morgen so schnell wie möglich aufzuladen, müssen die richtigen Marktsignale bei den Anlagen ankommen. Der Schlüssel dafür ist die **massengeschäftstaugliche Direktvermarktung kleiner Anlagen**.

Jedoch beherrschen viele VNB die Prozesse für die Direktvermarktung kleiner Anlagen nicht. Folge ist ein aufwendiges bilaterales Clearing zwischen Anlagenbetreiber, Direktvermarkter und VNB mit teilweise jahrelangen Verzögerungen. Für den VNB besteht heute kein Anreiz, diese Prozesse gut zu beherrschen, da das Gesetz oft keine Fristen oder Pönalen vorsieht. Anlagenbetreiber wählen dann lieber die Einspeisevergütung.

Wartezeit auf die Bestätigung der Direktvermarktung je VNB in Monaten



Quelle: Eigene Daten. Die Grafik zeigt ca. 50 Verteilnetzbetreiber, bei denen sonnen im letzten Jahr mehrere Anlagen zur Direktvermarktung angemeldet hat. Jede Säule steht für einen VNB. Die Höhe der Säule zeigt die Wartezeit auf eine Bestätigung der Direktvermarktung in Monaten. Die grünen Pfeile markieren die 10 größten VNB in Deutschland.

Wie könnte eine Lösung aussehen?

Der zurzeit von den Verbänden erarbeitete Branchenstandard zur schnellen Direktvermarktung wird rechtlich verbindlich gemacht. Beherrscht ein VNB ihn nicht, dann muss er während der Wartezeit einen pauschalen Schadensersatz an den Anlagenbetreiber zahlen. So entsteht erstmals ein Anreiz, die Prozesse zu beherrschen und Anbieter können sich darauf verlassen.

II. Vollständiger Marktbetrieb für Kleinspeicher – Schutz vor doppelten Netzentgelten

Was ist die Herausforderung?

Gespeicherte Energiemengen unterliegen regelmäßig einer doppelten Belastung mit Netzentgelten: Einmal bei der Einspeicherung und einmal, wenn nach Ausspeicherung der Strom von einem anderen Netznutzer tatsächlich verbraucht wird. Dies führt zu einer uneinholbaren Schlechterstellung gegenüber fossilen Kraftwerken, die keine Netzentgelte entrichten müssen. Für große Speicher stellt der § 118 Abs. 6 EnWG daher klar, dass für die ein- und wieder ausgespeicherten Mengen keine Netzentgelte zu entrichten sind. Dabei ist bis heute unklar, ob diese Regelung auch von marktaktiven Kleinspeichern in Anspruch genommen werden kann.

Für die Kleinspeicher bestand die Herausforderung bislang in der Messtechnik: Die Strommengen, die aus dem Netz entnommen wurden und die in das Netz wieder eingespeist werden, müssen von den Mengen abgegrenzt werden, die im Haus verbraucht werden und die von der lokalen PV-Anlage erzeugt wurden. Denn für die zwischengespeicherten Mengen, die später im Haus verbraucht werden, müssen Netzentgelte entrichtet werden. Ebenso darf es keine Erstattung geben für eingespeiste Strommengen, die nicht zuvor aus dem Netz eingespeichert wurden, sondern mit der PV-Anlage „frisch erzeugt“ wurden.

Wie könnte eine Lösung aussehen?

Die Bundesnetzagentur hat inzwischen Mess- und Abgrenzungskonzepte entwickelt, um die gesuchten Strommengen zu messen und abzugrenzen. Diese werden in der „Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)“ aktuell konsultiert. Dieses betrifft aber nur die Fragen *des EEG und der Umlagen*, nicht Fragen der Netzentgelte. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass sich diese Abgrenzungen bis zu einer Regelung durch die BNetzA im Jahr 2029 auch auf die Netzentgelte erstrecken.

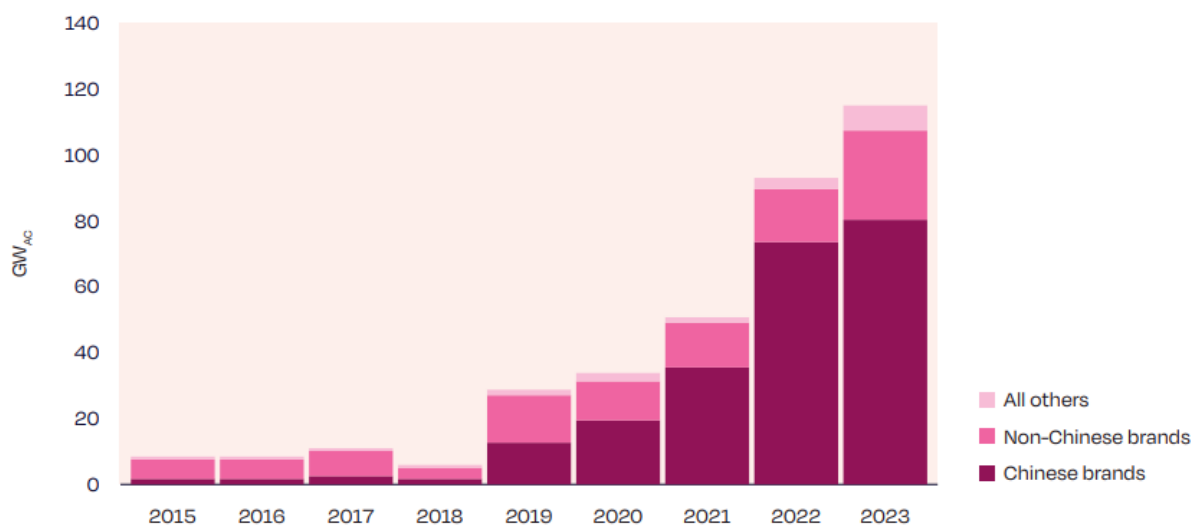
Im § 118 Abs. 6 EnWG sollte dafür das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt werden und auf § 21 EnFG verwiesen werden. Dies würde klarstellen, dass auch Kleinspeicher für die Strommengen, die sie aus dem Netz entnehmen und später wieder in das Netz zurückspeisen, die Netzentgelte erstattet bekommen.

III. Sicherer Marktbetrieb für Kleinspeicher – Keine Steuerung von außerhalb Europas

Was ist die Herausforderung?

Es besteht eine zunehmende Sorge bezüglich der Steuerung vieler kleiner dezentraler Anlagen durch nicht vertrauenswürdige Akteure. Diese Steuerung kann technisch vor allem über die Wechselrichter von PV-Anlagen und Speichern erfolgen. Dabei stehen zunehmend nicht Hacker im Fokus der Diskussion, sondern Hersteller, die sich im Konfliktfall eines staatlichen Einflusses nicht entziehen können. Es besteht die Befürchtung, dass sich die Strategie der Verknappung von Energie durch die Gazprom Germania GmbH während der Energiekrise 2022 in einem anders gelagerten Konfliktfall durch die Einflussnahme von asiatischen Wechselrichterherstellern wiederholen könnte. Der globale Wechselrichtermarkt wird dominiert durch wenige Hersteller aus wenigen Ländern. Im Jahr 2023 kamen bereits 78% aller in Europa verbauten PV-Wechselrichter aus China. Dieser Trend hat sich seitdem noch beschleunigt.

Total PV inverter shipments to Europe (GW_{ac})



Source: DNV analysis on WoodMacKenzie data

Quelle: Solar Power Europe 2025 <https://www.solarpowereurope.org/insights/thematic-reports/solutions-for-pv-cyber-risks-to-grid-stability>

Wie könnte eine Lösung aussehen?

Andere Länder wie die USA reagieren auf diese Dominanz mit der Verbannung von Herstellern aus bestimmten Regionen („Foreign Entity of Concern“) oder strenger Anforderungen an nationale Wertschöpfung bei Stromspeichern („Domestic Content“). Dies kann jedoch ebenfalls zu erheblichen Herausforderungen bei den nicht-asiatischen Herstellern führen. Denn unabhängig

vom Standort eines Entwicklers und Herstellers sind viele Lieferketten für die individuellen Bauteile bereits stark asiatisch geprägt.

Sinnvoller scheint es daher, den Fokus auf die Entwicklung der Geräte, die Konnektivität und die Steuerung zu legen - statt auf die Herkunft der Bauteile. Dabei sollte es untersagt werden, dass Geräte von außerhalb Europas gesteuert werden können.

Was braucht es dafür?

Wer steuernden Einfluss auf PV-Anlagen und Stromspeicher nehmen kann, bei dem muss nachweislich sichergestellt sein, dass er weder organisatorisch, technisch noch wirtschaftlich von Unternehmen oder Regierungen außerhalb Europas beeinflusst werden kann. Dabei ist ein weiterer Begriff des Steuerns anzulegen. Auch das Aufspielen von Software-Updates kann etwa zu einer gleichzeitigen Abschaltung vieler Wechselrichter führen – wie dies bei einem chinesischen Hersteller in den USA bereits geschehen ist. Sprich, eine deutsche Tochtergesellschaft wäre nicht ausreichend. Etwas anderes kann gelten, solange europäische Unternehmen im jeweiligen Land ebenfalls im großen Umfang Anlagen steuern – so wie heute etwa in den USA. In diesem Fall wäre ein reziprokes Vorgehen denkbar.

Hierbei wäre zu prüfen, ob bereits die Verordnungsermächtigung für BMW und BMI im § 19 Abs. 2 Satz MsbG zur Regulierung von Weitverkehrsverbindungen ausreichend ist, oder ob es eines parlamentarischen Gesetzes bedarf.

Kontakt:

Felix Dembski
Vice President Legal & Regulatory
f.dembski@sonnen.de

Dr. Marie Garstecki
Legal Counsel – Regulatory & Policy Manager
m.garstecki@sonnen.de